Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre

Von
Fritz W. Zimmermann

I. Terminologische und wertphilosophische Vorbemerkungen

Der Archivar wird von Laien, denen er Begriff und Wesen der Archive erklärt hat, sehr häufig gefragt, ob denn das ganze amtliche Schriftgut für alle Zukunft archiviert, d. h. dauernd aufbewahrt werden soll, und ob hierfür überhaupt genügend Magazinraum auf die Dauer zu beschaffen sei. Eine solche naive, aber fast stereotype Fragestellung zeigt, daß die Frage der Wertermittlung des zu archivierenden Schriftguts nicht nur ein Problem der Fachwelt[1], sondern sogar ein Anliegen der öffentlichen Meinung ist, die das Recht hat zu erfahren, daß nicht wertlose Makulatur auf Kosten öffentlicher Mittel die Archivmagazine überfüllt. Für den ganzen Fragenkomplex der Wertermittlung archivreif gewordenen Schriftguts haben wir seinerzeit die Bezeichnung „Archivalische Wertlehre“ eingeführt[2], ein Fachausdruck, der auch von den „Grundzügen einer deutschen Archivterminologie“[3] akzeptiert wurde. Daß aber die Bezeichnung „Archivalische Wertermittlung“ als eine eigene „Lehre“ nicht zu hoch gegriffen war, beweist die umfangreiche Literatur, die seitdem über das Problem der Archivwürdigkeit modernen Aktenguts erwachsen ist[4].

[1] Vgl. Gerhard Enders, Archivverwaltungslehre, Berlin 1968, S. 85; Robert-Henry Bautier («le problème-clef de l'archivistique moderne»), zitiert bei Pierre Boisard, Pour une politique des eliminations, La Gazette des Archives 59 (1967) 206; Ghennadyi A. Belov, Zur Geschichte, Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR (Veröffentlichungen d. Archivschule Marburg, Inst. f. Archivwissenschaft 6), Marburg 1971, S. 39. Belov spricht von dem „ewigen Archivproblem“.

[2] Fritz Zimmermann, Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre, AZ 54 (1958) 103–122. Den Ausdruck „archivalisch“ habe ich gegenüber den Bezeichnungen „archivarisch“ oder „archivisch“ bevorzugt, da der Wert ja eine Eigenschaft des Archivales und nicht der Archivare oder der Archive als solcher ist.

[3] Veröffentlicht von H. O. Meisner und W. Leesch, Archivmitteilungen, Zs. f. Theorie und Praxis des Archivwesens, 10 (1960) 134–152.

[4] Das vor dem Jahr 1958 bereits über das Wertproblem des Aktenkassationswesens vorliegende Schrifttum habe ich in meinem oben zitierten Aufsatz (Bd. 54 der AZ)

Das Wertproblem der Archivalien ist in der Tat eine eigene Wissenschaft, deren Charakter auf zwei Aspekten beruht. Erstens auf einer immanent archivwissenschaftlichen Betrachtungsweise, die mit den Begriffen der Archivlehre auch die Frage nach dem Wert des Schriftguts zu beantworten sucht, und zum zweiten auf einer erweiterten, die engere Archivwissenschaft transzendierenden Fragestellung, die in den Bereichen der allgemeinen Historik und anderer Disziplinen den Wert des archivalischen Quellenguts zu ermitteln hofft. Der Gegensatz dieser beiden Methoden bei der Beantwortung des Wertproblems wurde besonders evident in der Diskussion, die sich über meinen oben genannten Aufsatz „Wesen und Ermittlung des Archivwertes" erhoben hatte. Vor allem hat Artur Zechel[5], der zwar meine Ausführungen als „einen ersten und sehr ergiebigen Vorstoß zumindest in erkenntnistheoretischer Richtung" bezeichnete[6], doch aus philosophischer Sicht damals gewisse Einwände erhoben: Nicht die „Nachfrage von seiten der Menschen", wie in der volkswirtschaftlichen Wertlehre, sei auch im Bereich des archivalischen Schriftguts der eigentliche Ursprung einer Wertbildung, sondern die archivalische Wertlehre bedürfe der theoretischen Werterkenntnis, also der philosophischen Denkmethode. „Wenn man das archivarische Denken", fährt Zechel fort[7], „als eine autonome Funktion des menschlichen Geistes auffaßt, muß es eine eigene archivarische Werterkenntnis und archivalische Wertbestimmung geben, die mit der Wertlehre des Historikers ... sich mannigfach berührt, aber nicht von ihr bestimmt ist ... Zu den Grundvoraussetzungen einer archivalischen Wertlehre gehört demnach, sich über die wissenschaftstheoretische Position der Archivistik klar zu werden. Wenn die These von der Gegebenheit eines autonomen archivarischen Denkens richtig ist, so folge daraus, daß der Archivar ein Archivale nicht deshalb aufbewahrt, weil er aufgrund seiner Erfahrung und seiner geistigen Weitsicht mit Recht erwarten darf, daß dafür irgendwann eine Nachfrage sich ergeben werde. Er wird es vielmehr deshalb tun, weil er die in der memorialen Phase der Geschichte[8] enthaltene documentatio humana, soweit sie Archivgut ist, in möglichster Fülle und Vollständigkeit als memoriales Kondensat und Relikt des menschlichen Geschehens, der menschlichen Existenz in Raum und Zeit, als letztlich allgemein menschlichen Auftrag zu bewahren hat, das „wesensmäßig Menschsein in generativ und sozial verbundenen Menschheiten" ist, fortleben will „und in seinem Fortlebenwollen einer steten Bezeugung seines geschichtlichen Herkommens und Daseins bedarf". Soweit Zechel.

Die Gegenüberstellung der Meinungen ist somit klar: während die in meinem obenerwähnten Aufsatz vertretene Auffassung, im Einvernehmen mit der in der Archivwissenschaft vorherrschenden Richtung, den Standpunkt des Historikers verficht, der den Wert eines Archivales nach seinem historischen (bzw. juristischen) Aussagegehalt beurteilt, will Zechel offenbar das überlieferte Schriftgut so erhalten wissen, wie es „seinem eigenen, wesenhaften Gehalt entspricht"[9], also als organisch erwachsenen „Archivkörper", der als solcher schon einen Wertgehalt

auf S. 103f. (Anm. 2–4) und S. 112ff. (Anm. 24–27) bereits aufgeführt. Für die Zeit nach 1958 seien neben der unten in den Anmerkungen genannten Literatur folgende Abhandlungen erwähnt: Fritz Hellwig, Richtlinien über die Vereinfachung des Verfahrens der Kassation einiger Schriftgutkategorien staatlicher Verwaltungen und volkseigener Betriebe, Archivmitteilungen 9 (1959) Beilagen zu Heft 1; Ders., Richtlinien zur Vereinfachung des Verfahrens der Kassation einiger Schriftgutkategorien, Archivmitteilungen 11 (1961) Beilage zu Heft 5; Hugo Stehkämper, Die massenhaft gleichförmigen Einzelsachakten in einer heutigen Großstadtverwaltung. Dargestellt am Beispiel Kölns, AZ 61 (1965) 98–127; Ders., Massenhaft gleichförmige Einzelsachakten, Der Archivar 18 (1965) Sp. 131–138; Rudolf Schatz, Niemandsland zwischen Behörden und Archiven, AZ 62 (1966) 66–86; Manfred Stürzbacher, Zur Frage der Aufbewahrung oder Kassation von Akten des Gesundheitswesens, Der Archivar 19 (1966) Sp. 73–76; Gerhard Enders, Zur Problematik der Archivwürdigkeit, Archivmitteilungen 17 (1967) 93; Wolfgang Leesch, Bewertung von Akten der Finanzverwaltung, Der Archivar 20 (1967) Sp. 249–262; Friedrich P. Kahlenberg, Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs. Institution zwischen Behörden und Archiv, AZ 64 (1968) 27ff.; Günther Haselier, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden. Der Archivar 22 (1963) Sp. 275–278; Rudolf Morsey, Wert und Masse des schriftlichen Quellenguts als Problem der historischen Forschung. Der Archivar 24 (1971) Sp. 17–28; Johannes Schultze, Zum Problem der Aktenkassation, Der Archivar 25 (1972) Sp. 245–248; Friedrich P. Kahlenberg, Informationsbankensystem ohne Archiv? Bemerkungen zum Funktionswandel öffentlicher Archive, AZ 68 (1972) 125–138.

[5] Artur Zechel, Werttheorie und Kassation. Hermann Meinert zum 70. Geburtstag gewidmet, Der Archivar 18 (1965) Sp. 1–16. – Zu einer ähnlichen Theorie, daß die „Voraussetzung für Wertung und Ausscheidung" „in der Kenntnis von den Strukturformen der Schriftgutkörper" liegt (zitiert bei Booms, s. Anm. 14), kommt Johannes Papritz, Zum Massenproblem der Archive, Der Archivar 17 (1964) Sp. 220.

[6] A. Zechel, a.a.O., Sp. 4.

[7] A. Zechel, a.a.O., Sp. 8.

[8] Der in der zitierten Stelle vorkommende Begriff der „memorialen Phase der Geschichte" wurde von Zechel in seinem Dortmunder Vortrag geprägt („Problem der Wissenschaftstheorie der Archivistik mit besonderer Berücksichtigung des Archivwesens der Wirtschaft." Vgl. Sonderheft der Zs. Tradition, 1965, sowie Der Archivar 17 (1964) Sp. 386). Danach hat Zechel ausgehend von einer Drei-Phasen-Gliederung der Geschichte als Geschehenes, memorial Überliefertes und geschichtswissenschaftlich Betrachtetes, die Zuordnung des archivarischen Denkens als einer autonomen Funktion des menschlichen Geistes zu der zweiten, .. sogenannten memorialen Phase zu begründen versucht.

[9] A. Zechel, a.a.O., Sp. 9.

in sich trägt – eine Auffassung, die „eine Gegenwehr gegen eine Überbetonung des geschichtswissenschaftlichen Wertungsprinzips"[10] impliziert.

Der Versuch Zechels, die archivalische Wertlehre in die allgemeine Gedankenwelt der schwierigen und vielumstrittenen philosophischen Wertlehre einzubauen[11], ist höchst dankenswert. Er mußte einmal, und zwar von einem philolophisch kundigen Fachmanne vom Range Zechels gemacht werden. Ohne mich mit ihm auf philosophischem Gebiet messen zu wollen, möchte ich dennoch zu seinem oben zitierten Gedankengang eine gewisse Anmerkung beifügen: wenn der Archivar Schriftgut für die Dauer archiviert, weil – nach Zechel – das Menschtum „in seinem Fortlebenwollen einer steten Bezeugung seines geschichtlichen Herkommens und Daseins bedarf"[12], so ist doch darin ein menschliches Interesse, ein echtes Bedürfnis an den Archivalien anerkannt. Woher aber stammt dieses Bedürfnis? Ohne Zweifel aus dem Interesse an dem Aussagegehalt der betreffenden Archivalien! Was ist aber dieser Aussagegehalt anderes als der geistige Inhalt dieser Archivalien? Auf diesem geistigen Inhalt beruht aber der sog. „Innere Archivwert", wie ich ihn in meiner eingangs zitierten Abhandlung herausgestellt habe[13]. Es sind also doch im tiefsten Grunde die Pertinenzien, und nicht die organisch geschlossenen Provenienzen, welche den eigentlichen Archivwert bestimmen.

II. Ergebnisse der bisherigen Literatur zur archivalischen Wertlehre

Nach diesem kurzen, aber doch notwendigen Exkurs in die philosophischen Vorfragen unserer Wertlehre, kehren wir zu den konkreten und praktischen Problemen dieses Gegenstandes zurück. Die gesamte

[10] A. Zechel, a.a.O., Sp. 10.

[11] Näheres über die philosophischen Werttheorien siehe u. a. bei Oskar Kraus, Die Werttheorien Geschichte und Kritik, Brünn – Wien – Leipzig 1937, und bei Johan Fredrik Bjelke, Zur Begründung der Werterkenntnis, Oslo – Bergen 1963.

[12] A. Zechel, a.a.O., Sp. 8.

[13] F. Zimmermann, Wesen und Ermittlung des Archivwertes, AZ 54 (1958) 109ff. Ich möchte aus vorliegendem Anlaß meine damalige Formulierung etwas modifizieren. Es sollte nicht die Nachfrage der eigentliche wertbestimmende Faktor sein (S. 107 meiner Abhandlung), sondern schlechthin das allgemein menschliche Interesse, das Bedürfnis an den Archivalien. Der Vergleich mit dem vielumstrittenen Wertfaktor „Nachfrage" im nationalökonomischen Sinn könnte irreführen. Nicht die konkreten Einzelfälle der Nachfrage bestimmen den Archivwert, sondern die Möglichkeiten eines Interesses, eines Bedürfnisses an den Archivalien.

Literatur des 20. Jahrhunderts im Bereich der archivalischen Wertlehre wurde in der großen Abhandlung „Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung – zur Problematik archivarischer Quellenbewertung"[14] von Hans Booms so ausführlich und anschaulich dargestellt, daß es sich erübrigt, hier noch einmal die Entwicklung dieses Zweiges der Archivwissenschaft im einzelnen zu schildern. Veranlaßt wurde die Untersuchung Booms durch den Aufsatz von Hans-Joachim Schreckenbach, „Stand der Informationsbewertung in kapitalistischen Ländern"[15], der die These vertrat, daß „die objektiven Gegebenheiten der kapitalistischen Gesellschaft" es unmöglich machten, in deren Ländern „echte Lösungen" der Wertfrage zu finden. Booms untersucht daher zunächst die Entwicklung der Wertlehre im deutschen Raum während des 19. und 20. Jahrhunderts. Die optimistische Geschichtsbetrachtung im Zeitalter des Idealismus und Historismus habe dem „geschichtskundigen" Archivar noch das „Gesamtgefühl von geschichtlichem Leben"[16] und das archivarische „Fingerspitzengefühl"[17] zugetraut, um die richtige Auswahl des wirklich Archivwürdigen treffen zu können. Die Tendenz dieser Richtung neigte sich auf die Seite der Historiker, „die eine weit ausgedehnte Aufbewahrung der Akten verlangten"[18]. Die Hochflut der Massenakten, die seit dem 1. Weltkrieg über die Archive hereinbrach, zugleich aber auch das Schwinden zuverlässiger „Leitwerte"[19] in der modernen pluralistischen Gesellschaft, habe aber die archivarische Fachwelt derart verunsichert, daß in Theorie und Praxis die Neigung aufkam, „Gruppengrundsätze"[20] für die Wertauslese aufzustellen und die Forderung zu erheben, den Teil des dauernd aufzubewahrenden Schriftguts auf ein irgendmögliches

[14] Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, AZ 68 (1972) 3–40.

[15] Archivmitteilungen 19 (1969) 179–182.

[16] Friedrich Meinecke, Zur Theorie und Philosophie der Geschichte, Werke IV, Stuttgart 1959, S. 184.

[17] Hermann Meinert, Von archivarischer Kunst und Verantwortung, Der Archivar 9 (1956) Sp. 281ff.

[18] So v. Zwiedineck, der auf dem 2. Archivtag 1900 in Dresden (Korrespondenzblatt S. 31) diese Forderung erhob. Vgl. auch Georg Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation, Korrespondenzblatt 49 (1901) 26–30.

[19] H. Booms, a.a.O., S. 18.

[20] Das Prinzip, den Archivwert nach Grundsätzen für einzelne Behördenzweige, Instanzen und Aktengruppen zu ermitteln, war in der preußischen Archivverwaltung bereits entwickelt und auch bei der Reichsarchivverwaltung eingeführt worden. Es dominiert offenbar auch heute im Archivwesen der DDR (vgl. „Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik", Potsdam 1965).

Minimum zu beschränken, insbesondere die Wertermittlung auf das positiv Wertvolle abzustellen. Es gelte also, „positive Wertauslese" anstelle der bisherigen „negativen Auslese" zu betreiben. Diese Forderungen, nach Gerhard Enders[21] eine geradezu „revolutionäre" Auffassung, waren auf dem 35. Deutschen Archivtag zu Koblenz im Jahre 1957 vor allem von den Referenten Georg Wilhelm Sante und Wilhelm Rohr erhoben worden[22]. Gegen dieses Sante/Rohr-Modell, das die Wertbestimmung des Schriftguts von der Funktion, der selbständigen Entscheidungsgewalt und dem Instanzenrang einer Behörde abhängig machen will, richtet sich Booms' Kritik: nach diesen „starren, formalen, administrations-immanenten Maßstäben" könne man keine echten Leitwerte für die archivalische Wertermittlung gewinnen[23]. Auch in der Papritz'schen Lehre von der Strukturform der Archivalien lasse sich kein Weg zu einer echten archivalischen Wertbestimmung finden[24]. Aber auch eine die engere Archivlehre überschreitende Auffassung, die den Archivwert des Schriftguts von seiner Qualität als Quelle für die Geschichtsforschung abhängig machen will, wie es Verfasser dieser Zeilen in seinem Referat auf dem 25. Deutschen Archivtag forderte[25], ermögliche bei den Wandlungen der geschichtsphilosophischen Fragestellungen und der historischen Methoden in unserer heutigen Zeit keine festen, für alle Zukunft geltenden Leitwerte der archivalischen Wertbestimmung[26]. Auch Zechels „Gestalttheorie" führe letzten Endes zu der „Ästhetik des Provenienzprinzips" zurück[27]. Der 4. Referent jenes vielberufenen Archivtags, Hermann Meinert[28] schließlich, habe bei dem Versuch, positive Wertauslese zu erzielen, im Grund genommen resigniert: auch das Allheilmittel der „Kassationsgrundsätze" bleibe seiner Natur nach in der negativen Auslese stecken; „positive Wertauslese" lasse sich, wie er schon früher sagte, nur vollziehen, „wenn

[21] G. Enders, Archivverwaltungslehre, Berlin 1968, S. 91.
[22] Veröffentlicht in den beiden Aufsätzen: Georg Wilhelm Sante, Behörden – Akten – Archive. Alte Taktik und neue Strategie, AZ 54 (1958) 90–96; Wilhelm Rohr, Zur Problematik des modernen Aktenwesens, AZ 54 (1958) 74–89.
[23] H. Booms, a.a.O., S. 23.
[24] H. Booms, a.a.O., S. 26; J. Papritz, Zum Massenproblem der Archive, Der Archivar 17 (1964) Sp. 220.
[25] F. Zimmermann, Wesen und Ermittlung des Archivwertes, a.a.O., Sp. 104–122.
[26] H. Booms, a.a.O., S. 23.
[27] H. Booms, a.a.O., S. 25; vgl. A. Zechel, Werttheorien und Kassation, Der Archivar 18 (1965) Sp. 1–16.
[28] Hermann Meinert, Zur Problematik des modernen Archivwesens aus der Sicht eines Stadtarchivars, AZ 54 (1958) 97ff.

der Überlieferungsstoff in einem ‚Wertungsgeschäft' nach inhaltlichen Gesichtspunkten an ‚festen Maßstäben' bemessen werde"[29]. So kommt denn Booms, nachdem er sich auch noch mit dem Wertermittlungsverfahren in der DDR kritisch auseinandergesetzt hatte, zu dem resignierenden Ergebnis, daß eine „echte Lösung" der Archivalienbewertung bisher nicht gefunden worden sei[30].

Zu keinem erfreulicheren Ergebnis kommt auch Gerhard Granier[31], der die Lehre von der archivalischen Bewertung geradezu als eine „ungelöste Aufgabe" bezeichnet, wobei er die Abhandlung von Booms in dieses Urteil mit einschließt. Der Archivar, hatte Booms gesagt[32], bedürfe bei der Quellenauswahl einer Konstanten, die nur aus den politischen Wertungen gewonnen werden könne, die in der Entstehungszeit des Überlieferungsgutes verbindlich waren. Zeitgeschichtliche Meinungen und Urteile böten das „wesentliche Kriterium" für die Auswahl der Quellen. Gegen diesen Lösungsvorschlag Booms' macht Granier die Bedenken geltend, daß man eigentlich nicht die „öffentliche Meinung", sondern nur die „veröffentlichte Meinung" zeitgeschichtlich erfassen könne, daß diese qualitativ z. T. sehr zweifelhaft sei und daß die jeweiligen Zeitgenossen meist noch keine endgültige Wertung ihrer Epoche vornehmen könnten[33]. Was Granier an eigenen Vorschlägen zur Lösung der Archivalienbewertung andeutet, bedarf freilich auch der kritischen Prüfung. Der Gedanke, „in breitgefächerten Verwaltungen Dienststellen zu bestimmen, die stellvertretend für alle übrigen allein ihre Unterlagen an das zuständige Archiv abgeben", sowie der Vorschlag, von massenhaft gleichförmig angefallenen Akten nur „Bruchteile als Beispielsammlungen" zu archivieren[34], dürfte nur mit größter Vorsicht in Betracht gezogen und auf keinen Fall zu einer allgemeinen Regel der archivalischen Wertermittlung erhoben werden, wenn der Beweiswert der Archive im ganzen und im einzelnen nicht schweren Schaden leiden soll.

[29] Hermann Meinert, Die Aktenwertung. Versuch einer methodologischen Zusammenfassung, Mitt. d. Generaldirektors der (preußischen) Staatsarchive (1939) 103ff. (zitiert nach Booms S. 25).
[30] H. Booms, a.a.O., S. 33; auch Renè Gandilhon und Robert Marquant, Vorlesungen zum Archivwesen Frankreichs (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut f. Archivwissenschaft 5), Marburg 1970, hält das Massenaktenproblem für noch „ungelöst".
[31] Gerhard Granier, Die archivarische Bewertung von Dokumentationsgut – eine ungelöste Aufgabe, Der Archivar 27 (1974) Sp. 231–240.
[32] H. Booms, S. 38.
[33] Gerhard Granier, a.a.O., Sp. 237–239.
[34] Gerhard Granier, a.a.O., Sp. 240.

Wenn daher die jüngste der bisher erschienenen größeren Untersuchungen zur archivalischen Wertlehre, die „Studien zum Kassationsproblem" von Carl Haase[35], im voraus zu dem Ergebnis kommt, daß der Archivar bei der Frage, was er in der Praxis als archivwürdig zu beurteilen habe, „von der modernen Archivtheorie und von der Archivliteratur alleingelassen" worden sei[36], so bleibe ihm nichts anderes übrig, als im Sinne Graniers[37] „zunächst kleinere Schritte ins Auge (zu) fassen und z. B. die Arten von Quellengut zu bestimmen versuchen, denen in jedem Fall Dauerwert zukommt". Haase bringt daher in seinem Aufsatz eine Reihe von Einzelvorschlägen, von denen einige in unserem folgenden Abschnitt noch behandelt werden sollen. Der von Granier vorgeschlagene Weg ist richtig und kann als ein echtes Programm für die Archivwissenschaft gelten. Zuvor aber muß angesichts der von der Literatur ziemlich einhellig festgestellten Resignation über die bisherigen Ergebnisse der Theorie die Frage erhoben werden, ob nicht ein neuer Denkansatz in der archivalischen Wertlehre notwendig ist, um über eine klare Systematik der Methode vor allem auch die Praxis der archivalischen Wertermittlung auf eine allgemein gültigere Basis zu stellen.

III. Versuch einer systematischen Methode

A. Allgemeine Voraussetzungen

Der neue Denkansatz der archivalischen Wertlehre muß von vier Voraussetzungen ausgehen, die m. E. in der bisherigen Theorie noch zu wenig berücksichtigt wurden.

1. Zunächst hatte man den Archivwert in einem gleichsam freien Raum der Theorie zu finden versucht, also ohne die realen Gegebenheiten der Praxis genügend zu beachten. Man hat die Archivwissenschaft als eine allein in sich ruhende, unabhängige und selbständige Wissenschaft postuliert und dabei übersehen, daß sie zu einem guten Teil Verwaltungsrecht ist. Die Tätigkeit des Archivars ist bis zu einem gewissen Grad durch gesetzliche Normen vorgeschrieben. Der freie Ermessensspielraum, besonders bei der Kassation, der noch vor wenigen Jahrzehnten ziemlich unbegrenzt war, ist heute durch Aussonderungsvorschriften weitgehend eingeengt. Es sei beispielsweise nur auf Vorschriften zwingenden Rechtes im Bereich der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesarbeitsverwaltung hingewiesen[38]. Auf Länderebene besteht eine Reihe von Rechtsvorschriften über die Aktenaussonderungen, verbunden mit genauen Bezeichnungen der Aktenbetreffe, die dauernd archivwürdig sind[39]. Diese in erster Linie vom Standpunkt der aktenabgebenden Behörden formulierten Kataloge sind für die Archive bindend, da sie dem Schutz etwa möglicher rechtlicher oder praktischer Interessen oder dem Anliegen der Verwaltung dienen sollten. Über die Richtigkeit ihres Archivwertes kann an sich bis auf gegenteilige Verfügung höheren Ortes keine Diskussion obwalten. Für die Lehre vom Archivwert ergibt sich also die zwingende Notwendigkeit, die gesetzlich einmal als archivwürdig erklärten Akten archivwissenschaftlich gesondert von dem übrigen, einer gesetzlichen Daueraufbewahrung nicht unterworfenen Schriftgut zu behandeln. Diskussionen über die Richtigkeit des verordneten Archivwertes haben für die Praxis zunächst keine Bedeutung, mögen freilich für die Frage de lege ferenda einmal nützlich sein, worüber noch zu sprechen sein wird.

2. Damit stehen wir vor der zweiten Voraussetzung unserer neu zu setzenden Methode. Die archivalische Wertermittlung wurde bisher als ein einmaliger und zeitlich abgeschlossener Vorgang angenommen, der bei der Aktenaussonderung der Behörden und der Schriftgutübernahme

[35] Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem. Der Archivar 28 (1975) Sp. 405–418; 29 (1976) Sp. 65–76 und Sp. 183–196.
[36] C. Haase, a.aO. 28 (1975) Sp. 406.
[37] G. Granier, a.a.O., Sp. 240.

[38] Z. B. Erlaß des Bundesfinanzministers über die Aufbewahrung, Aussonderung oder Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden (mit Angaben der Aufbewahrungsfristen für die einzelnen Akten) vom 8. 5. 1962 (FMBl. S. 1589); Neufassung mit Erlaß vom 20. 10. 1972 (MBlWF S. 646). Ferner: Aktenordnung und Aktenplan der Bundesanstalt für Arbeit (Loseblattsammlung, Ausgabe 1964, mit Ergänzungen).
[39] So in Bayern z. B. für die Justiz (Bek. über die Ausscheidung der Akten der Justizbehörden und die Abgabe an die Staatsarchive (Archivsachen-Bekanntmachung)) vom 5. 4. 1971 (JMBl. S. 44); Gemeinsame Bek. des Bayer. Staatsmin. d. Justiz und des Bayer. Staatsmin. f. U. und Kultus über die Aufbewahrung, Abgabe und Vernichtung von Notariatsakten vom 16. 5. 72 (JMBl. S. 83); Bek. über die Aufbewahrung, Aussonderung und Ablieferung der Verfahrensakten der Gerichte für Arbeitssachen an die Staatlichen Archive vom 1. 3. 1968 (Amtsblatt S. A 49), sowie Bek. über Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung des Schriftguts in Rechtssachen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Freistaates Bayern vom 20. 12. 1967 (Amtsbl. 1968 S. A 11), oder für das Unterrichtswesen: Registratur- und Aktenplan für die Gymnasien (KME v. 9. 1. 68), oder Aktenaussonderung bei den Gymnasien betreffend (KME vom 12. 6. 1968 und KME vom 24. 1. 1969); Bek. über Schularchive an den Volks- und Berufsschulen vom 19. 7. 1951 (Bayer. BS v. K. 969); ferner für die Flurbereinigungsämter: Bek. über Aktenaussonderung bei den Flurbereinigungsämtern vom 27. 11. 1968 (LMB S. 72), und für die Vermessungsämter (Bek. über die Aussonderung von Akten bei den staatl. Vermessungsämtern v. 18. 8. 1972 (FMBl S. 365) u. a. m. In allen diesen Bekanntmachungen und Ministerialentschließungen sind detaillierte Kataloge der archivwürdigen Akten enthalten.

seitens der Archive in einem Zuge stattzufinden habe. Eine nachträgliche Kassation war für die meisten Archivare tabu. Es ist das Verdienst Carl Haases, auf die Möglichkeit, ja sogar auf die Notwendigkeit, dieses Tabu zu durchbrechen, mit Nachdruck neuerdings hingewiesen zu haben[40]. Bei vorurteilsfreier Prüfung der Sachlage kann man seiner Anregung nur zustimmen. Das Aktenaussonderungsgeschäft, jene Gemeinschaftsarbeit zwischen aktenabgebender Behörde (dem „Registraturbildner") und übernehmendem Archiv, zerfällt in zwei sich eigentlich einander hemmende Geschäftsvornahmen: die Aktenwertung und die Aktenübergabe. Letztgenannte soll als Abschluß des ganzen Aussonderungsverfahrens im Interesse der möglichst schnellen Entlastung der Amtsregistratur und der Sicherstellung des Schriftguts baldmöglichst vollzogen sein; der erste Teil des Aussonderungsgeschäftes würde aber im Interesse der Gründlichkeit und Vollständigkeit eigentlich mehr Zeit und Aufmerksamkeit erfordern, als in der Regel zur Verfügung steht. Dieser Widerstreit der Zweckmäßigkeit ließe sich beheben, wenn man einen Zeitfaktor einschaltet und die letzte, endgültige Schriftgutwertung in einem zweiten Verfahren, und zwar erst nach längerer Pause, vornimmt. Diese „Nachkassation" würde an allen den Archivbeständen vorgenommen werden müssen, deren vollständiger und echter Archivwert in irgendeiner Beziehung zweifelhaft ist. Den Zeitfaktor dürfte man nicht zu kurz bemessen, sowohl was die erfahrungsliefernde Pause als auch was die Arbeitszeit der nachträglichen Wertprüfung betrifft.

3. Es ist nun wichtig festzustellen, daß für diese Wertprüfung die archivwissenschaftliche Literatur einen ziemlich einheitlich anerkannten Bewertungsmaßstab gefunden hat. Sowohl Booms[41] wie Granier[42] und Haas[43] kommen übereinstimmend zu dem Schluß, daß allein die inhaltliche Bedeutung des Quellenguts seiner Bewertung zugrunde gelegt werden darf[44]. Alle diese Vertreter der neueren archivalischen Wertlehre sind sich also darin einig, die rein formalistische Bewertung allein nach der Funktion oder Instanz der aktenproduzierenden Stelle abzulehnen. Damit erhält die von uns vertretene Lehre vom „inneren Archivwert"[45] eine nachträgliche, aber ausdrückliche Bestätigung.

Daß der inhaltliche Aussagegehalt eines Archivales das eigentliche Kriterium für seinen Archivwert ist, wird indirekt auch von denen anerkannt, die in der Funktion des Registraturbildners einen Wertmaßstab für die Auslese zur Dauerarchivierung sehen. Denn damit, daß man sagt: „Je höher ein Registraturbildner im System der Über- und Unterordnung eines Bereiches steht, um so größer sind in der Regel seine Aufgaben . . .[46], und indem man daraus auf einen höheren Archivwert des Aktenguts der höheren Instanzen schloß, gibt man implicite zu, daß eben doch die Sachgegenstände der Betreffe, die diese obere Instanz zu bearbeiten hat, die inneren Gründe für deren Archivwert sind. Man geht nur deshalb von den formalen Kriterien aus, weil man diese in der Praxis leichter erkennen und in den Griff bekommen kann.

Diese Anerkennung des „inneren Archivwertes" in der Theorie führt in der Praxis dazu, daß die ideale Wertermittlung in der Prüfung jeder einzelnen Archivalieneinheit (Einzelurkunde, Aktenvorgang, Amtsbuch, Rechnungsband, Protokoll usw.) bestehen müßte. Die Verwirklichung dieses Ideals ist im Zuge einer jeweils größeren Aktenaussonderung in der Regel kaum möglich. Man wird sich mit der Prüfung der Betreffsangaben für jeden einzelnen Aktenvorgang, wie sie von der aktenabgebenden Behörde in das Ausscheidungsverzeichnis eingetragen werden, begnügen müssen. Ein tieferes Eindringen in den wirklichen Akteninhalt ist damit freilich noch nicht gegeben und es wird daher immer die Gefahr bestehen bleiben, daß zwar betreffsmäßig in Frage kommende, inhaltlich aber nichtssagende Schriftguteinheiten archiviert werden. Bei dem Verfahren nach „Gruppengrundsätzen" ist diese Gefahr natürlich noch größer.

4. Gerade diese „Gruppengrundsätze" gewinnen in der modernen Archivlehre eine gewichtige Bedeutung. Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart beschränkt sich bekanntlich nicht mehr nur auf die „Ereignisgeschichte", sondern ergeht sich vielfach auch in die historische „Strukturanalyse", d. h. in die Untersuchung der gesellschaftlichen Zustände auf breitester Basis; in letzter Beziehung wird Geschichtsforschung zur Hilfswissenschaft der Soziologie. Damit gewinnen ge-

[40] C. Haase, Studien zum Kassationsproblem, Der Archivar 29 (1976) Sp. 193–196.
[41] H. Booms, a.a.O., S. 14 und 34.
[42] G. Granier, a.a.O., Sp. 236.
[43] C. Haase, a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 71, sagt: „Kassationsrichtlinien können nur entwickelt werden a) anhand der Materien, von denen Akten handeln, d. h. mit denen sich die aktenproduzierende Behörde beschäftigt, und b) unter Berücksichtigung der Verwaltungsebene.
[44] Zitiert nach G. Granier, a.a.O., Sp. 236, der sich auf Booms beruft.

[45] F. Zimmermann, a.a.O., S. 109–116.
[46] § 35 der „Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik" (1965).

wisse Schriftgutbestände einen Archivwert, den sie früher noch nicht hatten. Es sind das meist gleichförmige Massenaktenbestände, wie etwa Notariatsakten, Verbriefungsprotokolle, Verhörsprotokolle, Nachlaßakten, Vormundschaftsakten, Ansässigmachungs- und Verehelichungsakten, Einkommens- und Vermögenssteuererklärungen, Personalakten, Grundbücher mit ihren Anlageakten, Grundsteuerkataster, Gewerbesteuerkataster, Baugenehmigungsakten (mit ihren eingereichten Bauplänen) und dergleichen mehr. Daß aus solchen Quellen die soziologische Forschung reichen Stoff schöpfen kann, ist klar. Ihren sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellenwert behaupten diese Arten von Archivalien aber nur, wenn sie en bloc, als Ganzes, also in ihrer Vollständigkeit archiviert und ausgewertet werden. Man spricht seit neuerem hier von der „Quantifizierung als einer geschichtswissenschaftlichen Methode"[47]. Es kommt also dabei nicht auf die Feststellung eines einzelnen historischen Vorganges an, wie bei der Erforschung der „Ereignisgeschichte", sondern auf die Beschreibung eines gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Zustandes. Man könnte nun die Überfüllung der Archive mit solchen Massenakten vermeiden, indem man die Erschließung und Auswertung dieser Bestände noch in den Registraturen der Behörden vornimmt, wodurch freilich die Forschung beschränkt und zersplittert, also erschwert sein würde. Es kommt aber noch eine weitere, sehr wesentliche Komplikation hinzu: ein großer Teil dieser Massenbestände, man denke z. B. nur an die Notariatsakten, Nachlaßakten, Grundbücher, Grundbuchanlagen, Grundsteuerkataster, können noch einen juristischen Beweiswert haben; oder man denke an die Bauplan-Genehmigungsakten, die noch als technische Unterlagen von Wert sein können[48]. Diese praktischen Fragestellungen aber richten

[47] Ottfried Dascher, Quantifizierung als geschichtswissenschaftliche Methode. Neue Fragestellungen der Archivbenutzung. Referat des 50. Deutschen Archivtages, Der Archivar 29 (1976) Sp. 173–182. – Wilfried Schöntag, Quantifizierende Auswertung von Archivalien mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung. Referat (Kurzfassung) des 50. Deutschen Archivtages, ebenda, Sp. 165–168. – C. Haase, a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 72–76.

[48] Daß die Archive auch rechtlichen und technischen Zwecken der Bürger dienen, ist eine noch viel zu wenig bekannte Tatsache. Die Benützungsstatistik, z. B. der bayerischen Archivverwaltung, gibt dafür anschauliche Belege. Es wurde von mancher Seite freilich der Einwand erhoben, daß die öffentlichen Archive mit der Dauerverwahrung gewissen Schriftguts zwar den Zwecken des Staates, nicht aber der Rechtswahrung der einzelnen Bürger zu dienen hätten; für diese Rechtssicherung hätten die betreffenden Bürger selbst zu sorgen. (So C. Haase a.a.O., Der Archivar 28 (1975) Sp. 408–411.) Diese Ansicht widerspricht m. E. nicht nur der Tradition und der Zweckbestimmung der Archive, sondern auch dem Gedanken des modernen Rechtsstaates. Die Archive führen doch auch mit der Aktenübernahme die Aufgabe

sich auf ganz bestimmte Einzelbelege, so daß vom juristischen und technischen Gesichtspunkt aus gesehen die Aufbewahrung nur von Teilen dieser Massenbestände als „Beispielsammlungen"[49] sinnlos wäre. Wir sehen schon: diese Trias der Fragestellungsmöglichkeiten, nämlich nach juristisch-technischen Einzelbelegen, nach Einzelvorgängen der Ereignisgeschichte, nach Massenzeugnissen der Strukturforschung, überschneidet und durchdringt sich gegenseitig, so daß eine reinliche Scheidung des Archivwertes nach quellentypologischen Gegenständen unter diesem gegensätzlichen Pluralismus der Fragestellungen überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist.

Es muß daher in erster Linie nicht beim gegenständlich-abstrakten Wertbegriff, sondern beim Wertermittlungs v e r f a h r e n in der Art angesetzt werden, daß man einen Z e i t f a k t o r einschaltet. Die Wertkategorien werden nämlich erst in den nacheinander folgenden Stadien der Archivierung erkennbar. Die Systematik der archivalischen Wertlehre muß sich nach den Stadien eines viel länger auszudehnenden Aktenaussonderungsvorganges richten. Hier setzen unsere praktischen Vorschläge ein, die im folgenden Abschnitt vorerst nur in großen Zügen umschrieben werden sollen.

B. Die Stufen des Wertermittlungsverfahrens

1. Die primäre Wertermittlung

Sie muß, wie bisher, gleich bei der Aktenabgabe des Registraturbildners und der Aktenübernahme ins Archiv vorgenommen werden. Es muß aber der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das in gesetzlich vorgeschriebenen Katalogen als archivwürdig erklärte Schriftgut ohne Abstriche ins Archiv übernommen werden m u ß , während weiteres, darüber hinausgehendes Schriftgut der Archivwertprüfung aus freiem Ermessen der Beteiligten – in letzter Instanz der Archivverwaltung – unterliegt. Zu diesem nach archivarischem Ermessen zu bewertenden Schriftgut gehört z.B. vornehmlich das politisch und kulturgeschichtlich oft interessante Material der „Inneren Verwaltung", für das z. B. in Bayern ein sehr ausführlicher und guter Einheitsaktenplan, wenn auch noch keine Aussonderungsverordnung mit genauer Angabe des Archivwertes der einzelnen Aktenbetreffe, vorliegt[50]. Es muß daher

etwa der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer ziviler Behörden, soweit es sich um die Beweissicherung handelt, fort.

[49] Vgl. G. Granier, a.a.O., Sp. 240.

[50] Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, bearb. v. Barthel-Stadler-Stierwald-Volkert, bekanntgegeben durch die Aktenplanbekanntmachung des Bayer. Staatsmin. d. Innern v. 2. 4. 1975 (MABl. S. 329).

bei diesem Teil des Schriftguts der Archivar alle jene Überlegungen anstellen, die von der Archivwissenschaft bisher für die Wertbestimmung in Anregung gebracht wurden. Die „Grundsätze der Wertermittlung" von Enders[51] und der DDR[52], die „Archivalische Aktenbewertung" von Schatz[53], die positiven Vorschläge von Booms und Granier[54], einige Anregungen Haases[55] sowie schon frühere Veröffentlichungen zu diesem Thema[56], können hiebei hilfreich sein. Dieser Fragenkomplex ist, wie unsere Übersicht über die Ergebnisse der bisherigen Literatur (s. oben unter II) zeigt, noch ein weites z. T. unerforschtes Feld. Einigkeit in allen Lagern, gleichgültig welchen Ideologien und Weltanschauungen sie angehören, dürfte darüber bestehen, daß die Stoffe und Formen der Historie, wie sie vor allem Johann Gustav Droysen in seiner klassischen „Historik" beschrieben hat, die Fragestellungen wohl allgemeingültig umreißen, die an das Quellenmaterial von jeher gerichtet wurden und auf alle Fälle auch in Zukunft gerichtet werden[57]. Es ist kein Zufall, daß Droysens „Historik", erschienen erstmals im Jahre 1858, heute (1977) bereits in 8. unveränderter Auflage neu herausgegeben wurde! Wenigstens d a s wissen wir mit Bestimmtheit, daß die Fragen nach den „natürlichen Gemeinsamkeiten" (Familie, Nachbarschaft, Stamm, Volk), nach den „idealen Gemeinsamkeiten"

[51] G. E n d e r s , Archivverwaltungslehre, Berlin 1968, S. 88–96.
[52] Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik, hg. v. d. Staatl. Archivverwaltung im Min. d. Innern der DDR, 1965.
[53] Rudolf S c h a t z , Behördenschriftgut – Aktenbildung – Aktenverwaltung – Archivierung, Boppard a. Rhein 1961, S. 269–291.
[54] H. B o o m s , a.a.O., S. 33–40; G. G r a n i e r , a.a.O.
[55] C. H a a s e , a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 71 u. Sp. 74f., D e r s., a.a.O., Sp. 183–192 u. 193–196.
[56] Erwin H o r s t m a n n , Aussonderung archivreifer Akten bei Behörden. Erfahrungen und Ratschläge eines Verwaltungsbeamten für die Behandlung von Schriftgut, insbes. bei der Post, Der Archivar 12 (1959) Sp. 105–112; Johannes P a p r i t z , Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten, Der Archivar 18 (1965) Sp. 117–118; Kurt B e c k e r , Aufbewahrung und Kassation von Akten der Justizbehörden. Bemerkung zu der Besprechung von Archivreferenten für Justizakten am 2. u. 3. Juli 1964 in Schloß Kalkum, Der Archivar 18 (1965) Sp. 237–244; Manfred S t ü r z b a c h e r , Zur Frage der Aufbewahrung oder Kassation von Akten des Gesundheitswesens, Der Archivar 19 (1966) Sp. 73–76; Wolfgang L e e s c h , Bewertung von Akten der Finanzverwaltung, Der Archivar 20 (1967) Sp. 249–262; Günther H a s e l i e r , Das Vormerkbuch – Ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftgutes von Justizbehörden. Der Archivar 22 (1969) Sp. 275–278; Josef S c h r i t t e n l o h e r , Aufbewahrungsfristen bei Akten, Mitteilungen f. d. Archivpflege in Bayern 22 (1976) 38–51.
[57] J. G. D r o y s e n , Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Mythologie der Geschichte.

(Sprache, Künste, Wissenschaften, Religion) und nach den „praktischen Gemeinsamkeiten" (Gesellschaft, Wohlfahrt, Recht, Macht)[58] die Menschheit immer wieder beschäftigen werden und danach sich das Interesse auch an den archivischen Quellen richten wird. Das ist keine idealistische Ideologie, sondern eine Erfahrung der Geschichte und Politik.

Diese Erkenntnis schließt nicht aus, daß die Subsumierung dieser großen Fragebereiche unter die Enge der tausendfach zersplitterten archivalischen Quellen im Einzelfall der Forschung und der konkreten Wertermittlung viele Schwierigkeiten bereiten wird. Hier liegt noch ein weites, brachliegendes Feld für den Ausbau der archivalischen Wertlehre vor uns. Um hier in „kleinen Schritten" voran zu kommen, wie Granier und Haase mit Recht fordern[59], bedarf es im konkreten Fall einer „schöpferischen Pause", die erst dann zu einer erfolgreichen und fruchtbaren „Nachkassation" führen kann.

2. Die secundäre Wertermittlung (Nachkassation)

Die nun folgende Beschreibung der Nachkassation ist nicht die Feststellung einer gegenwärtig geltenden archivischen Theorie oder Praxis, sondern eine Forderung für die Zukunft. Die Nachkassation ist z. Zt. bei den Staatsarchiven nur partiell üblich. Aber sie wird eine allgemeine Notwendigkeit werden, wenn die längst erkannte und in der Literatur immer wieder beklagte[60], ohne Zweifel drohende Überfüllung der Archive mit Massenschriftgut bekämpft und damit die „Überlebensfrage für die Archive"[61] gesichert werden soll.

Das Ziel, sich auf gewisse, hier nicht näher zu erörternde „Kassationsquoten"[62] zu beschränken – bei der primären Wertermittlung ein höchst bedenkliches und wissenschaftlich nicht zu begründendes Verfahren – kann vielleicht in der secundären Wertermittlung erreicht werden. Das Schriftgut macht nämlich nicht nur in der Zeit bis zur Archivreife, sondern auch dann im Archiv selbst noch einen gewissen

[58] D e r s., a.a.O., S. 202–258; 348–352.
[59] G. G r a n i e r , a.a.O., Sp. 240; C. H a a s e , a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 68ff.
[60] J. P a p r i t z , Zum Massenproblem der Archive, Der Archivar 17 (1964) Sp. 213–220; Hugo S t e h k ä m p e r , Massenhafte, gleichförmige Einzelsachakten, Der Archivar 18 (1965) Sp. 131–138; Winfried S c h ü l e r , Aktenproduktion und Archivierung in Hessen, Der Archivar 27 (1974) Sp. 453–460; H. B o o m s , a.a.O., S. 8–10.
[61] C. H a a s e , Kassation – eine Überlebensfrage der Archive, Der Archivar 26 (1973) Sp. 395–400.
[62] Vgl. C. H a a s e , a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 65–67.

„Qualitätswandel" durch[63]. So wird z. B. die rechtliche Bedeutung eines Archivales im Laufe der Jahrzehnte durchschnittlich geringer, während die wissenschaftliche eher zunimmt.

Diese sehr allgemeine Annahme muß getrennt nach den beiden Wertkategorien der Archivalien in der Praxis näher untersucht werden. Im Sektor der aufgrund gesetzlicher Aussonderungskataloge archivierten Bestände wird sich wahrscheinlich zeigen, daß deren Dauerverwahrung nach etwa 100–150 Jahren von rechtlichen Bedürfnissen aus gesehen zum großen Teil nicht mehr notwendig ist. Man denke nur an die riesigen Mengen der Vormundschafts- und Nachlaßakten! Auch kann die „quantifizierende Forschung" im Archiv gewisse Massenakten schon summarisch oder statistisch ausgewertet haben, so daß deren Weiterverwahrung an sich sinnlos wäre. Hier müßte die Archivverwaltung dahin wirken, daß de lega ferenda die Aufbewahrungsfristen in einzelnen näher zu bestimmenden Beständegruppen dann abgekürzt würden. Für alle übrigen neu archivierten Bestände aber böte das Nachkassationsverfahren eine gewisse Atempause von mehreren Jahrzehnten, in dem ein Arbeitsteam von Archivaren die Nachprüfung der Archivwürdigkeit der Akten im einzelnen in Ruhe vornehmen könnte. Es könnte hier z. B. auch die Ausscheidung von Stücken der Mehrfachüberlieferung, etwa gleicher Betreffe auf verschiedenen Verwaltungsebenen, oder von reinen Formalien innerhalb der einzelnen Aktenvorgänge (z. B. Zustellungsbelege, Kostenfestsetzungen, Vorladungsschreiben usw.), also die sog. „Schlankheitskur für Akten"[64], in Betracht kommen. Wieweit darüber hinaus die Archivbenützungsstatistik in Anspruch genommen werden kann, wäre einer näheren Untersuchung wert. Bemerkt sei nur, daß Carl Haase den Gedanken der statistischen Erfassung und Auswertung der Archivbenutzung erstmals im Jahre 1976 wieder aufgegriffen hat[65], freilich ohne auf unsere früheren Veröffentlichungen zu diesem Thema[66] Bezug nehmen. Daher ist ihm auch das sehr praktische Verfahren offenbar unbekannt geblieben, das mit Hilfe der bei der staatlichen bayerischen Archivverwaltung eingeführten Archivalienbestellscheine leicht durchzuführen ist: anhand sämtlicher, in einem gewissen Zeitraum gesammelter Bestellscheine, auf denen jeweils der einzelne Archivalienbestand (Provenienz) und der Benützungszweck (rechtlicher, wissenschaftlicher, technischer, heimatgeschichtlicher, familiengeschichtlicher) vermerkt ist, läßt sich statistisch zusammenstellen, welche Archivbestände für welche Forschungszwecke bisher mehr oder weniger sachdienlich waren. Wenn aus dieser Statistik auch kein unbedingter Schluß auf das zukünftige Benützungsinteresse gezogen werden kann, so ersieht man aus ihr doch, welcher Quellenwert generell in den einzelnen Typen von Archivalien oder von bestimmten Provenienzen und Archivaliengruppen stecken kann.

Ob die Nachkassation in einem eigenen „Zwischenarchiv"[67] stattfinden soll oder ob in einem herkömmlichen Archiv bestimmte Bestände zu Objekten der Nachkassation erklärt werden, ohne daß diese deshalb im Magazin eine gesonderte Aufstellung erfahren müßten, ist eine Angelegenheit der praktischen Verwaltung und bedarf keiner werttheoretischen Untersuchung. Sollten eigene Gebäude zu Zwecken der Zwischenarchive verwendet werden, so bedürften sie eines in der Wertermittlung fachlich geschulten Personals. Sie würden in vielen, wenn auch nicht allen Beziehungen den „Verwaltungsarchiven" der DDR gleichen.

IV. Schlußbemerkung

Unsere Betrachtung war ein erster Versuch, Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre besser aufeinander zu koordinieren. Die Theorie hatte bisher vielleicht zu lange im abstrakten Raume geschwebt, während die Praxis mitunter geneigt war, über einer formalen Manipulation das eigentliche Problem außer acht zu lassen. Unsere Betrachtung wollte die zur archivalischen Wertermittlung führenden Überlegungen in ein gewisses methodisch neues System bringen, damit sich diese Überlegungen nicht gegenseitig im Wege stünden, sondern

[63] Über den Begriff des „Qualitätswandels" siehe F. Zimmermann, a.a.O., AZ 54 (1978) 117.

[64] Erich Stahleder, Schlankheitskuren für Akten: falsch und richtig, Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern 2 (1955) 50–51. – Ders., ebenda 3 (1957) 20–21.

[65] C. Haase, a.a.O., Der Archivar 29 (1976) Sp. 194–196.

[66] F. Zimmermann, Archivstatistik, Der Archivar 16 (1963) Sp. 161–178; Ders., Warum Archivstatistik? Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern 11 (1965) S. 41–48.

[67] Über den Begriff der „Zwischenarchive" vgl. Friedrich P. Kahlenberg, Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs, Institution zwischen Behörde und Archiv, AZ 64 (1968) 27ff.; F. P. Kahlenberg, Abschied des Bundesarchiv-Zwischenarchivs von Bad Godesberg, Der Archivar 24 (1971) Sp. 273–276; R. Schatz, Niemandsland zwischen Behörden und Archiven (England – Frankreich – Deutschland), AZ 62 (1966) 66–86; Gertrud Milkereit, Records management; Zwischenarchiv und Firmenarchiv in der industriellen Verwaltung, Der Archivar 26 (1973) Sp. 401–406; vgl. dazu auch H. Meinert, Zur Problematik des modernen Archivwesens aus der Sicht eines Stadtarchivars, AZ 54 (1958) 97ff.; W. Rohr, a.a.O.; F. Zimmermann, Wesen und Ermittlung des Archivwertes, AZ 54 (1958) 119–120.

aufeinander besser abzustimmen wären. Wir glauben, durch dieses System einen Weg eröffnet zu haben, auf dem in Zukunft eine Reihe von Spezialuntersuchungen über den Archivwert einzelner Aktengruppen und Schriftgutbestände den Archivaren die Bewältigung des Massenproblems erleichtern könnte.